

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 24, 25 KGG**

zwischen  
der Gemeinde Groß-Rohrheim,  
vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim, dieser vertreten durch

1. den Bürgermeister Herrn Karsten Krug
2. den Ersten Beigeordneten Herrn Dr. Bernd Löwenhaupt

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und

dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, dieser vertreten durch

1. den Vorstandsvorsitzenden Herr Frank Daum
2. den stellv. Vorstandsvorsitzenden Herrn Konstantin Großmann

-nachfolgend „Zweckverband“ genannt-

### **zur Durchführung von Aufgaben im Bereich Personalwesen**

#### **Präambel**

Der Zweckverband KMB kann gemäß § 3 Buchstabe e) der Verbandsatzung für seine Mitglieder weitere Aufgaben durchführen oder übernehmen, die diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegen.

Die Gemeinde Groß-Rohrheim beabsichtigt, bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Personalwesens unter dem Aspekt der Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit mit dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße zusammenzuarbeiten. Der Bereich Personalwesen ist eine verwaltungsinterne Aufgabe, die im Zusammenhang mit der kommunalen Selbstverwaltung steht.

Aufgrund der beim Zweckverband vorhandenen personellen und technischen Ressourcen soll dieser für die Gemeinde Aufgaben im Bereich Personalwesen durchführen.

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung i.S.d. § 24 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) handelt (mandatierende Vereinbarung).

Aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung des KMB vom **11.11.2026** sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim vom **xx.xx.2026** schließen die Gemeinde Groß-Rohrheim und der Zweckverband hierzu gemäß §§ 24, 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Aufgabenübertragung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt für die Gemeinde Groß-Rohrheim folgende Aufgaben aus dem Bereich Personalwesen:
  - (a) Durchführung der monatlichen Entgeltabrechnung für alle Beschäftigten der Gemeinde Groß-Rohrheim
  - (b) Betreuung der digitalen Zeiterfassung für alle Beschäftigten der Gemeinde Groß-Rohrheim
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen. Er hat dauerhaft die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben durch geeignete personelle, fachliche, technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

## **§ 2 Kosten**

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Zweckverband die für die Durchführung der Aufgaben entstehenden Personal- und Verwaltungskosten sowie die monatlich entstehenden Kosten für die Nutzung der eingesetzten Software.
- (2) Die Gemeinde leistet jeweils quartalsweise zum 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11. eines Jahres einen Abschlag auf die voraussichtlichen laufenden Kosten
- (3) Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich entstandenen Kosten.

## **§ 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Die Übertragung der Aufgaben erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2027.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

Der Gemeinde steht jedoch das Recht zur Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende zu, wenn:

- (a) der Zweckverband wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder rechtskräftigen behördlichen Anordnungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachgekommen ist;
  - (b) durch Rechtsvorschriften oder Weisungen der Aufsichtsbehörde eine andere Art des Betriebs vorgeschrieben wird;
  - (c) eine Beschlussfassung bei der Gemeinde vorliegt, wonach die Vereinbarung zur Regelung der Aufgabenträgerschaft aufgehoben wird.
- (3) Beiden Vertragsbeteiligten steht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und soll begründet werden.

- (5) Mit Wirksamkeit der Kündigung fällt die Verpflichtung zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgabe in Gänze an die Gemeinde zurück.

#### **§ 4 Haftung und Versicherung**

- (1) Der Zweckverband haftet hinsichtlich der Erfüllung der im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Vereinbarung und stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei.

Soweit die Gemeinde von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den der Zweckverband nach dieser Vereinbarung zu tragen verpflichtet ist, hat der Zweckverband die Gemeinde von dieser Verpflichtung gegenüber dem Dritten freizustellen. Die Gemeinde wird Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des Zweckverbandes anerkennen oder vergleichsweise regeln.

- (2) Bestehende Risiken werden von dem Zweckverband im Rahmen üblicher Versicherungen abgedeckt. Der Versicherungsschutz ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 5 Informationsrecht**

Der Zweckverband wird der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über die Durchführung der Aufgaben geben.

#### **§ 6 Verschwiegenheit, Datenschutz**

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabendurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten der Gemeinde nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- (2) Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich ist oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

#### **§ 7 Anzeige**

Diese Vereinbarung ist gemäß § 26 Abs. 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt durch den Zweckverband.

#### **§ 8 Nebenabreden/Salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Der nichtige oder unwirksame Teil soll dann unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrages nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- bzw. Unwirksamkeitsgründe durch die Vertragsparteien angepasst werden.

Bensheim, den xx.xx.2026

Für die Gemeinde Groß-Rohrheim: xxx

.....  
Karsten Krug  
Bürgermeister

.....  
Dr. Bernd Löwenhaupt  
Erster Beigeordneter

Für den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße:

.....  
Frank Daum  
Verbandsvorsitzender

.....  
Konstantin Großmann  
stellv. Verbandsvorsitzender